

Gesetz

vom 11. November 1982

betreffend die Hundesteuer

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 45 Bst. d der Staatsverfassung vom 7. Mai 1857;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 12. Oktober 1982;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Jeder auf dem Gebiet des Kantons Freiburg wohnhafte Hundehalter schuldet eine jährliche Kantonssteuer pro Tier, die vom Staatsrat festgesetzt wird. Die Steuer darf jedoch 100 Franken nicht übersteigen.

² Die Bezahlung der Steuer wird durch einen Schein und eine Kontrollmarke belegt.

Art. 2

¹ Blindenführer-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie Hunde, die zur Nachsuche von verletzten oder toten Tieren verwendet werden, sind von der Steuerpflicht befreit.

² Die Eigentümer sind jedoch verpflichtet, eine Kontrollmarke und einen Schein zu beziehen.

Art. 2a Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann innert dreissig Tagen bei der Behörde, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 3

¹ Bei Verstössen gegen die Besteuerung der Hunde wird ausser der Steuer eine vom Staatsrat festgesetzte Busse erhoben. Die Busse darf jedoch 200 Franken nicht übersteigen.

² Die Busse wird vom Oberamtmannt gemäss der Strafprozessordnung ausgesprochen.

Art. 4

Das Dekret vom 14. Dezember 1967 betreffend die Hundesteuer ist aufgehoben.

Art. 5

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest.¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. März 1983 (StRB 21.2.1983).